

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 146	379
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 8. November 2022

652

Einfache Anfrage von Benno Schildknecht und Josef Gemperle vom 14. September 2022 „Auswirkungen des revidierten Enteignungsgesetzes auf den Kanton Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Gemäss Art. 26 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) ist das Eigentum gewährleistet. Nach Art. 26 Abs. 2 BV werden Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, voll entschädigt. Grundlage und Schranke jeder Enteignung bildet somit die Eigentumsgarantie. Die Ausgestaltung des Enteignungsrechts ist je nach Zuständigkeit dem Bund und den Kantonen überlassen. Für Enteignungen, auf die Bundesrecht anwendbar ist, gilt das Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Die Höhe der Entschädigung bestimmt Art. 19 EntG. Wie in der Einfachen Anfrage ausgeführt, bezahlte der Bund vor der Revision des EntG beim freien Landerwerb oder in Enteignungsverfahren für Landwirtschaftsland den Preis gemäss dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11). Die Ansätze lagen bei Fr. 2.50 bis Fr. 9/m². Seit dem 1. Januar 2021 bestimmt Art. 19 EntG, dass bei der Festsetzung der Entschädigung alle Nachteile zu berücksichtigen sind, die der oder dem Enteigneten aus der Entziehung oder Beschränkung ihrer oder seiner Rechte erwachsen. Für Kulturland im Geltungsbereich des BGBB ist nach Art. 19 lit. a^{bis} das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Art. 66 Abs. 1 BGBB zu vergüten. Die bisherigen Ansätze wurden somit verdreifacht.

Im Kanton Thurgau wird bei Tausch- oder Realersatzflächen das bäuerliche Bodenrecht mit dem durch das Landwirtschaftsamt ermittelten Maximalpreis für Kulturland angewendet (in der Regel Fr. 6 bis Fr. 10/m²). Durch die Revision des Bundesrechtes wird die Autonomie der Kantone im Bereich der Enteignungen, die nicht in den Anwendungsbereich des EntG des Bundes fallen, nicht tangiert. Rechtlich besteht aufgrund der Revision des EntG des Bundes kein Anpassungsbedarf für das kantonale Gesetz

über die Enteignung (TG EntG; RB 710), faktisch empfiehlt sich jedoch eine Überprüfung der Ansätze.

Frage 2

a. Vorbemerkungen

Gemäss Art. 1 Abs. 1 EntG kann das Enteignungsrecht geltend gemacht werden für Werke, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teils des Landes liegen, sowie für andere im öffentlichen Interesse stehenden Zwecke, sofern sie durch ein Bundesgesetz anerkannt sind. Dieses in Art. 1 EntG umschriebene Enteignungsrecht kann entweder vom Bund selbst ausgeübt oder an Dritte übertragen werden, und zwar – je nach Bedeutung des Werkes – durch einen Bundesbeschluss oder ein Bundesgesetz (Art. 2 und Art. Abs. 3 EntG). Ermächtigt der Bundesbeschluss oder das Bundesgesetz die Dritte oder den Dritten nicht generell zur Enteignung, sondern muss das Enteignungsrecht in jedem Einzelfall ausdrücklich eingeräumt werden, entscheidet darüber nach Art. 3 Abs. 3 EntG das zuständige Departement des Bundes. Wenn eine Enteignung sowohl nach eidgenössischem als auch nach kantonalem Recht möglich ist, kann die Enteignerin oder der Enteigner bestimmen, nach welchem Recht die Enteignung durchzuführen ist (Art. 119 Abs. 1 EntG). Ist die Enteignung schon nach kantonalem Recht bewilligt, ist eine nachträgliche Anrufung des eidgenössischen Rechts ausgeschlossen (Art. 119 Abs. 2 EntG).

Das kantonale Gesetz über die Enteignung regelt die Enteignung nach kantonalem Recht sowie das Verfahren bei enteignungsrechtlichen Eigentumsbeschränkungen (§ 1 TG EntG). Nach § 2 TG EntG wählt die Enteignerin oder der Enteigner das anwendbare Recht, wenn die Enteignung sowohl nach eidgenössischem als auch nach kantonalem Recht möglich ist. Ist die Enteignung nach eidgenössischem Recht bewilligt, kann das kantonale Recht nicht mehr angerufen werden. Das Enteignungsrecht steht dem Kanton, den Gemeinden und den Gemeindezweckverbänden zu (§ 6 Abs. 1 TG EntG).

b. Enteignungen im Zusammenhang mit Strassenbauvorhaben

Nach Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11) steht das Enteignungsrecht bei Nationalstrassen den zuständigen Behörden zu. Zuständig sind nach Art. 40a NSG für die Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes die Kantone (lit. a) und für den Bau neuer und den Ausbau bestehender Nationalstrassen das Bundesamt für Strassen (lit. b). Gemäss Art. 39 Abs. 2 NSG wird nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens, soweit erforderlich, das Einigungs- und Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission nach den Bestimmungen des EntG durchgeführt. Bei Enteignungen im Zusammenhang mit Nationalstrassenvorhaben gelangt somit das eidgenössische Enteignungsrecht zur Anwendung.

Bei Enteignungen für Kantonsstrassen und -wege ist demgegenüber das kantonale Enteignungsrecht massgebend. Die Einleitung eines Enteignungsverfahrens für Strassen und Wege des Kantons bedarf der Ermächtigung des Regierungsrates. Im Übrigen

werden die Interessen des Kantons im Enteignungsverfahren durch das Departement für Bau und Umwelt (DBU) wahrgenommen (§ 5 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Strassen und Wege, StrWV; RB 725.10).

c. Enteignungen im Zusammenhang mit Hochwasserschutz-/Revitalisierungsvorhaben

Nach Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (WBG; SR 721.100) können die Kantone die notwendigen Rechte enteignen oder diese Befugnis Dritten übertragen, soweit der Vollzug dieses Gesetzes es erfordert. Die Kantone können in ihren Ausführungsvorschriften das EntG des Bundes als anwendbar erklären (Art. 17 Abs. 2 WBG).

Von dieser Ermächtigung hat der Kanton Thurgau keinen Gebrauch gemacht. Gemäss § 49 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) sind die für den Vollzug dieses Gesetzes benötigten Rechte freihändig, im Landumlegungsverfahren oder nötigenfalls durch Enteignung zu erwerben. Zuständig für die Ermächtigung zur Einleitung des Enteignungsverfahrens gemäss § 49 Abs. 1 WBSNG ist der Regierungsrat (§ 29 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung des Regierungsrats zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren, WBSNV; RB 721.11).

Für die Enteignung der für die Realisierung von Hochwasserschutz-/Revitalisierungsvorhaben benötigten Rechte kommt somit grundsätzlich das kantonale Enteignungsrecht zur Anwendung. Eine Ausnahme hiervon besteht jedoch für Gemeinschaftswerke verschiedener Kantone und Werke, die das Gebiet mehrerer Kantone beanspruchen. Für solche Werke ist das eidgenössische Enteignungsrecht anwendbar (vgl. Art. 17 Abs. 3 WBG).

d. Weitere Angaben betreffend BTS/OLS und Thur+

Bei kantonalen Strassenbauvorhaben wird erforderliches Landwirtschaftsland in der Regel mit Fr. 12/m² entschädigt. Für den Landerwerb im Bereich der BTS und OLS hat der Regierungsrat als Verkaufsanreiz festgelegt, dass ein Landstreifen von 60 Metern Breite ab geplanter Achse mit Fr. 15/m² entschädigt wird, sofern der Grundeigentümer das Restland der Parzelle zum Maximalpreis gemäss BGG mitveräussert (in der Regel Fr. 6 bis Fr. 10/m²).

Mit der Strategie zum vorsorglichen Landerwerb im Projekt Thur+ existiert bis zum 31. Dezember 2024 eine weitere Ausnahmeregelung für landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald im Bereich der Vorländer inklusive der Dämme.

Frage 3

Wie unter Frage 1 erwähnt, werden nach Art. 26 Abs. 2 BV Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, voll entschädigt. Gemäss dieser Verfassungsvorschrift sind Entschädigungen untersagt, die über den vollen Schaden hinausgehen. Die Konkretisierung der Entschädigung erfolgt auf Bundesebe-

ne in Art. 19 EntG. Die Kantone sind ungeachtet dieser Bestimmung grundsätzlich frei, wie sie die Berechnung der Enteignungsentschädigung ausgestalten oder nach welchen Kriterien der zu entschädigende Schaden bemessen wird. Sowohl der Bund wie auch die Kantone dürfen bei ihren Regelungen nicht über den Ersatz des vollen Schadens hinausgehen. Nach Auffassung des Regierungsrates werden diese Rahmenbedingungen mit den geltenden Regelungen eingehalten.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber